



öffentlich

**Betreff:**

Fußgängerüberweg Karl-Liebknecht-Straße

Erstellungsdatum 14.02.2019

Eingang 922: 13.02.2019

**Einreicher:** Marcus Krause, Ortsbeiratsmitglied

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.02.2019	Ortsbeirat Golm		X

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbeirat möge beschließen:

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Errichtung einer Fußgängerquerung (Zebrastreifen) am südlichen Ausgang des Bahnhofes Golm / Karl-Liebknecht-Straße errichtet werden kann.
2. Soweit die Errichtung einer Fußgängerquerung zulässig und möglich sei, wird der Oberbürgermeister gebeten für eine zeitnahe Realisierung Sorge zu tragen.

gez. Marcus Krause  
Ortsbeiratsmitglied

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Beschlussverfolgung gewünscht:**

**Termin:**

## Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

### **Begründung**

Zwischen dem südlichen Ausgang des Bahnhofes (ehemaliger Bahnhofsvorplatz) und der Universität besteht insbesondere in den Morgen- und Nachmittagsstunden ein starker Querungsverkehr durch Fußgänger.

Die Fußgänger queren oft ungeordnet und ohne Rücksichtnahme auf den fließenden Verkehr die Karl-Liebknecht-Straße.

Ein Fußgängerüberweg würde durch eine punktuelle Konzentration des Querungsverkehrs die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer erhöhen.

Insbesondere für ortsfremde Fahrzeugführer wäre durch einen Fußgängerüberweg rechtzeitig erkennbar, dass mit erhöhtem Fußgängerwechsel zu rechnen ist.

Die die Karl-Liebknecht-Straße querenden Fußgänger würden von einem Fußgängerüberweg wegen der einhergehenden Privilegierung des Querungsverkehrs profitieren.



**Landeshauptstadt  
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam Büro des Oberbürgermeisters
Eing.: 19. MRZ. 2019
Signum:
an:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/475  
Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Einreicher OBR:	<u>Goim</u>
Aus der	
Ortsbeiratssitzung am:	<u>28.02.2019</u>
Datum:	<u>14.03.2019</u>

**Sachstand / Realisierung**

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0174

Betreff: **Fußgängerüberweg Karl-Liebnecht-Straße**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Für Maßnahmen der Änderung der Verkehrsorganisation ist ein umfassendes Prüf- und Anhörungsverfahren unter Beteiligung verschiedener Fachbereiche der Stadtverwaltung Potsdam und dem Polizeipräsidium Potsdam zwingend erforderlich.

Nach Eingang der Stellungnahmen, Vorlage und Auswertung der Prüfergebnisse und Untersuchungen, wird der Ortsbeirat voraussichtlich Ende des II. Quartals 2019 informiert.

Fortsetzung siehe Rückseite

  
Beigeordneter/r



**Landeshauptstadt  
Potsdam**  
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam  
Büro der Stadtverordnetenvers.  
Eing.: 09. JULI 2019  
Signum:  
an:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Frau Lehmann Telefon: 3257

Einreicher OBR: Golm

Aus der  
Ortsbeiratssitzung am: 28.02.2019

Datum: 01.07.2019

### Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag  Beschluss - Drucksachen Nr.: 19/SVV/0174

Betreff: Fußgängerüberweg Karl-Liebknecht-Straße

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Entsprechend dem vorliegenden Beschluss wurde die Einrichtung eines Fußgängerüberweges (FGÜ) in der Karl-Liebknecht-Straße in Höhe des südlichen Bahnhofsvorplatzes im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Anhörungsverfahrens geprüft.

Als Grundlage sind hierbei die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie im konkreten Fall die Richtlinien zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) anzuwenden.

Folgende rechtliche Voraussetzungen müssen für die Anlage eines FGÜ gemäß der R-FGÜ 2001 erfüllt sein. So darf u.a. ein solcher nur auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h sowie an Stellen, wo nur ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung überquert werden muss, eingerichtet werden. In dem benannten Abschnitt in der Karl-Liebknecht-Straße sind diese Grundbedingungen zunächst gegeben.

Laut R-FGÜ müssen auch bestimmte verkehrliche Voraussetzungen gegeben sein, u.a. muss der Fußgängerverkehr im Bereich einer Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftreten. Verkehrsbeobachtungen ergaben jedoch eine Aufteilung des Fußgängerstromes zwischen Universitätscampus und Bahnhofsgelände. Insgesamt konnten drei größere Querungsstellen auf einer Gesamtlänge von ca. 150 m ausgemacht werden. Der Bahnhof Golm verfügt über zwei Ausgänge (jeweils nördlich und südlich) in Richtung Karl-Liebknecht-Straße. Beide werden nahezu gleichermaßen genutzt, so dass eine stärkere Nutzung bzw. Überquerung der Karl-Liebknecht-Straße im südlichen Bereich nicht festgestellt werden konnte. Genau mittig zwischen den beiden Ausgängen des Bahnhofes befindet sich eine Bushaltestelle (Busverkehr in Richtung Potsdam-Stadt). Dies stellt die dritte Hauptquerung dar.

Fortsetzung siehe Rückseite

  
Beigeordnete/r

Da gemäß den erfolgten verkehrsbehördlichen Beobachtungen die Fußgängerquerungen an mindestens drei Stellen zwischen dem Bahnhofsgelände und Campus stattfinden, kann aufgrund der Verteilung des Fußgängerstroms demnach kein Hauptquerungspunkt festgelegt werden.

Der Versuch einer Bündelung des Verkehrs durch verkehrsrechtliche Maßnahmen, wie die Anlage von FGÜ, ist hier nicht geeignet. Erfahrungsgemäß wird der kürzeste Weg zur Querung über eine Fahrbahn gewählt. Wer also mit dem Bus ankommt bzw. auf nördlicher Bahnhofsseite aussteigt, wird den Weg in Richtung südlicher Bahnhofsvorplatz nicht nehmen, um die Straße dann über einen FGÜ zu queren.

Das beobachtete Querungsverhalten an den vorhandenen/ beschriebenen Hauptquerungspunkten zeigt sich relativ problemlos und aus Sicht der Fußgänger ist auch ein sicheres Überschreiten der Fahrbahn an allen drei Punkten gegeben. Die stets erforderliche und gebotene Aufmerksamkeit der Fußgänger ist vorhanden bzw. bei Beobachtungen deutlich wahrnehmbar. Auch die unmittelbar für den Fahrzeugführer erkennbare Verkehrssituation (querende Fußgänger) an diesen Stellen ermöglicht eine angemessene Reaktion und gewährt ein partnerschaftliches Miteinander beider Verkehrsarten. In Folge dessen ereigneten sich an betreffender Örtlichkeit auch keine von der Polizei registrierten Unfälle beim Überschreiten der Fahrbahn.

Eine örtliche Besonderheit ist die vorhandene Bushaltestelle. Halten Busse, wie in diesem Straßenabschnitt auf der Fahrbahn, ist die erforderliche Erkennbarkeit des FGÜ von 100 m und die Sichtweite von und auf wartende Fußgänger von 50 m nicht gewährleistet. Da die Sichtweite für beide Fahrtrichtungen gegeben sein muss, dürfen FGÜ nur in Fahrtrichtung hinter einer Haltestelle angelegt werden und auch nur dann, wenn ein Vorbeifahren an dem haltenden Bus zuverlässig verhindert werden kann. Dies kann an dem gewünschten Standort nicht gewährleistet und auch mittels kleinteiligen baulichen Maßnahmen nicht erreicht werden.

**Fazit:**

Aufgrund der nicht vorhandenen Bündelung des Fußgängerverkehrs sowie der fehlenden notwendigen Sichtverhältnisse durch die Bushaltestelle scheidet die Anordnung und Einrichtung eines FGÜ aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht am südlichen Ausgang des Bahnhofs Golm aus.